

# **SATZUNG**

## **des Zweigvereins Tennis 1976 e.V. Baienfurt**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Baienfurt Tennis 1976 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Baienfurt, Kreis Ravensburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Register – Nummer 550 601, eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Ausgaben können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied der Sportgemeinde Baienfurt e.V., deren Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (WTB).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern (§5 Abs. 2)
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch auch die Mitgliedschaft in der Sportgemeinde Baienfurt e.V. Über den schriftlich gestellten Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe, die dazu geführt haben, nicht angegeben werden.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, werden dem Vorstand zur Ernennung als Ehrenmitglied der Sportgemeinde Baienfurt e.V. vorgeschlagen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - 3.1 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - 3.2.- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - 3.3.- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand der Sportgemeinde. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren**

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung der Sportgemeinde festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein hat das Recht, zusätzliche Aufnahme- und/oder Sonderbeiträge zu erheben.
- (2) Die zusätzlichen Aufnahme- und/oder Sonderbeiträge werden in einer vereinseigenen Beitragsordnung festgelegt (s. § 15 Abs. 4 Nr. 4.1.1.).

## **§ 8 Rechte des Mitgliedes**

Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Verein festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 9 Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Spiel- und Platzordnung, die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung und der einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Für fördernde Mitglieder entfällt die einmalige Aufnahmegebühr.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind

- 10.1 – die Mitgliederversammlung
- 10.2 – der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens jedoch bis 30.04. des neuen Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und Hinweis in der örtlichen Presse. Zwischen dem Erscheinungstag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens sechs Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift spätestens 1 Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres (s. § 1 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 12.1 – Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und des Sportwartes
- 12.2 – Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 12.3 – Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 12.4 – Wahl der Kassenprüfer
- 12.5 – Festsetzung von Beiträgen und der Aufnahme- und/oder Sonderbeiträge
- 12.6 – Satzungsänderungen
- 12.7 – Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 12.8 – Beschlussfassung über Anträge
- 12.9 – Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

- (3) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar dieser Niederschrift ist der Sportgemeinde Baienfurt e.V. zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
- 1.1 - dem 1.Vorsitzenden
  - 1.2 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 - dem Kassierer
  - 1.4 - dem Schriftführer
  - 1.5 - dem Sportwart
  - 1.6 - dem Jugendwart
  - 1.7 - dem Technischen Wart
  - 1.8 – dem Jugendsprecher
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt
- 4.1 - die Beschlussfassung über die
    - 4.1.1 – Finanzordnung
    - 4.1.2 – außerordentliche Mitgliederversammlung.
  - 4.2 - die Beratung und Beschlussfassung aller sonstiger den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (8) Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend gewählt und ist vom Vorstand zu bestätigen. Der Jugendsprecher erhält Stimmrecht bei Angelegenheiten der Jugend.

### **§ 15 a) Vereinsjugend**

Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (-innen), wie z.B. Trainer, Übungsleiter, Jugendwart, bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

### **§ 16 Vertretung**

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Ausschusssitzungen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen **nicht** Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 18 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
  - Geschäftsordnung, jedoch nur bei Bedarf
  - Spiel- und Platzordnung
  - Forderungsspielordnung
  - Jugendordnung gem. § 15 a).

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Mit der Eintragung im Vereinsregister am 23.08.1990 tritt diese Satzung in Kraft.

Baienfurt, den 30.03.1990

Diese neue Satzung der „Sportgemeinde Baienfurt Tennis 1976 e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 30.03.1990 erstellt und ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung, beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 10.04.1997 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

§15 (1) Ergänzung 1.8 „dem Jugendsprecher“,

§15 (8) Ergänzung gesamter Text,

§15 a Vereinsjugend und

§18 (2) Ergänzung - Jugendordnung gem. §15 a).

In der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 wurde die Änderung §19 (2) „Auflösung des Vereins“ einstimmig beschlossen.